

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen des Landgestüts Redefin**

### **§ 1**

Das Landgestüt Redefin stellt die durch Aushang auf den Stationen namentlich genannten Beschäler zur Bedeckung/ Besamung auf. Bei Inanspruchnahme der Beschäler sind die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Züchter bindend und verpflichtend. Änderungen bei der Verteilung der Beschäler sowie der Höhe der Decktaxen behält sich das Landgestüt vor.

### **§ 2**

Die vom Landgestüt festgelegten und im Hengstverteilungsplan veröffentlichten Decktaxen sind nach Rechnungserhalt sofort und ohne Abzug fällig. Wird innerhalb der Frist kein Zahlungseingang festgestellt, erfolgt in den folgenden Rossen keine Wiederholungsbedeckung/ -besamung der Stute. Durch die Entrichtung der Decktaxe wird die Berechtigung zur Benutzung der Landbeschäler nur für die laufende Decksaison erworben. Gerät der Schuldner mit der Begleichung der Rechnung in Verzug, erfolgt die Berechnung der gesetzlichen Verzugszinsen sowie die Einleitung eines Mahnverfahrens.

### **§ 3**

Nach Auswahl des Hengstes und der Vereinbarung des Bedeckungs-/ Besamungstermins mit dem Deckstellenleiter kann die Stute dem Beschäler zugeführt werden. Der Equidenpass der Stute ist dem Deckstellenleiter zur Einsicht vorzulegen und der Deckschein ist zu übergeben.

### **§ 4**

Der Deckstellenleiter ist verpflichtet, die folgenden Zuchthygienebestimmungen einzuhalten:

- (1) Zur Belegung ohne besondere tierärztliche Untersuchung sind zugelassen:
  - a) Maidenstuten, d.h. mit Sicherheit noch nicht gedeckte Stuten bis zum Alter von 4 Jahren und
  - b) Stuten mit Fohlen bei Fuß nach normal verlaufener Geburt.
- (2) Nicht zur Belegung zugelassen sind Stuten, die
  - a) sichtbar geschlechtskrank sind oder verfohlt bzw. ihre Frucht resorbiert haben,
  - b) nicht normal gefohlt haben (Schwerg Geburt), Nachgeburtverhaltung, gestörte Nachgeburtperiode,
  - c) in der vergangenen Deckperiode güst geblieben sind oder
  - d) in der laufenden Deckzeit zweimal umgerosst haben.

Diese Stuten sind vor der Belegung durch klinische und bakteriologische Untersuchungen (Tupferprobe) tierärztlich untersuchen zu lassen. Diese Untersuchungen und die Tupferprobe sind während einer Rosse durchführen zu lassen. Dem jeweiligen Deckstellenleiter ist ein entsprechendes Attest zusammen mit dem Ergebnis der Tupferprobe vorzulegen; die Gültigkeit des Attests beträgt vier Wochen (zwei Rossen).

- (3) Ausgeschlossen von der Bedeckung/ Besamung sind Stuten mit Husten, sonstigen Influenzaerscheinungen oder anderen ansteckenden Krankheiten.

### **§ 5**

Das Landgestüt ist berechtigt, Beschränkungen hinsichtlich der den einzelnen Beschälern zuzuführenden Stuten zu treffen. Diese besonderen Maßnahmen werden bekannt gegeben und sind vom Deckstellenleiter und Züchter zu beachten.

### **§ 6**

- (1) Dem Stutenbesitzer wird die Möglichkeit eingeräumt, nach dem Umrossen einer Stute im Einvernehmen mit dem betreffenden Deckstellenleiter einen anderen Beschäler der gleichen Station zur Bedeckung zu nutzen.

- (2) Bei Inanspruchnahme eines zweiten Beschälers mit einer höheren Decktaxe hat der

Stutenbesitzer in jedem Fall den Differenzbetrag vor der Bedeckung/ Besamung durch diesen Beschäler zu zahlen.

(3) Dem Landgestüt ist der Wechsel zu einer anderen Deckstation unter Angabe der betreffenden Stute sowie des Hengstes und der Deckregisternummer der ersten Deckstation anzuzeigen. Andernfalls kann die fristgerechte Änderung der Deckregisterunterlagen nicht gewährleistet werden. Sich daraus ergebende Verzögerungen bei der Registrierung der Bedeckung durch die zuständige Züchtervereinigung gehen zu Lasten des Stutenhalters. Der Stutenbesitzer hat die Decktaxenquittung bei jeder Nachbedeckung dem zuständigen Deckstellenleiter vorzulegen. Ohne Vorlage dieser Quittung ist der Deckstellenleiter berechtigt, die Stute abzuweisen bzw. erneut die Decktaxe zu erheben.

## **§ 7**

(1) Grundsätzlich besteht kein rechtlicher Anspruch auf Erlass der Decktaxe.

(2) Für Stuten, die im Vorjahr von einem Landbeschäler bis nach dem 15. Juni bedeckt/ besamt wurden und nicht tragend geworden sind, ermäßigt sich die Decktaxe um 50% der im Vorjahr gezahlten Decktaxe. Der Nachlass bezieht sich nur auf das Folgejahr und wird nach weiteren Deckgeldminderungen (Staatsprämie u. a.) bis zu einer Mindestgebühr von € 100,00 angewandt.

(3) Nachlässe und Rabatte können nur dann auf die volle Höhe der Decktaxe gewährt werden, wenn sich der Hengst im Eigentum des Landgestüts befindet. Für andere Hengste können Nachlässe und Rabatte lediglich anteilig gewährt werden.

(4) Für die Inanspruchnahme der Ermäßigung ist der tierärztliche Nachweis einer Trächtigkeitsuntersuchung zu erbringen, die belegt, dass die Stute innerhalb der Decksaison nicht tragend geworden ist. Ergebnisse durchgeführter Trächtigkeitsuntersuchungen sind dem jeweiligen Deckstellenleiter mitzuteilen. Erbringt der Stutenbesitzer diesen Nachweis nicht oder stellt die Bedeckung der Stute vor dem 15. Juni ein, geht das Landgestüt von einer Trächtigkeit der Stute aus. Der Anspruch auf Ermäßigung der Decktaxe ist auf eine andere Stute nicht übertragbar. Verliert eine Stute vor der Geburt ein aus der Bedeckung zu erwartendes Fohlen durch Resorption, Verfohlung, Todgeburt, Unfall o. ä., besteht kein Anspruch auf Minderung der Decktaxe.

## **§ 8**

Die Geburt eines Fohlens ist dem Deckstellenleiter zu melden und der zuständigen Züchtervereinigung gemäß der jeweils geltenden Zuchtbuchordnung anzuzeigen. Der Deckschein mit den durch den Deckstellenleiter bestätigten Angaben wird vom Landgestüt zur Ausstellung des Equidenpasses der zuständigen Züchtervereinigung eingereicht.

## **§ 9**

Das Landgestüt haftet nicht für Schäden und Verletzungen an den Stuten, deren Fohlen, ihren Besitzern oder deren Beauftragten, die durch den Beschäler beim Deckakt oder sonstigen mit der Belegung der Stute im Zusammenhang zu sehenden Tätigkeiten bzw. in den Einrichtungen des Landgestütes entstehen, auch nicht für etwaige auf die Stuten übertragene Krankheiten und die daraus entstehenden Folgen. Insbesondere wird jede Ersatzpflicht aus Paragraph 833 BGB und jede Haftung der Gestütverwaltung für leicht fahrlässiges Verhalten des Deckstellenleiters, der Gestütbediensteten und sonstiger Personen, die aus Anlass der Bedeckung/ Besamung bzw. Betreuung der Stuten irgendwie tätig werden, ausgeschlossen.

## **§ 10**

Erfüllungsort ist der Standort der Hengste;  
Gerichtsstand ist Hagenow.

